



900.03.01
Rgl FernW LH

REGLEMENT FERNWÄRMEVERSORGUNG LANGHAG

vom 6. November 1990



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Thema	Seite
1.	ALLGEMEINES	
1.1	Rechtsform und Aufgabe	5
1.2	Aufsicht und Verwaltung	5
2.	FERNWÄRME-ABGABE	
2.1	Anschluss an die Fernwärmeversorgung	5
2.2	Wärmelieferungsvertrag	5
2.3	Technische Bedingungen	5
2.4	Wärmebezüger	5
2.5	Durchleitungsrechte	6
3.	LIEFER- UND BEZUGSVERPFLICHTUNGEN	
3.1	Lieferung und Bezug	6
3.2	Lieferunterbrüche	6
3.3	Schadenersatz	6
3.4	Wärmeabgabe an Dritte	6
3.5	Vorlauf- und Rücklauftemperaturen	6, 7
4.	HAUSZULEITUNG UND BEZÜGERANLAGE	
4.1	Hauszuleitung	7
4.2	Bezügeranlage	7
4.3	Anschluss	7
5.	UNTERHALT UND HAFTPFLICHT	
5.1	Unterhalt	7
5.2	Meldepflicht und Kontrolle	8
5.3	Haftpflicht	8
6.	WÄRMEMESSUNG	
6.1	Wärmemessung	8
6.2	Berichtigung von Wärmeverbrauchsrechnungen	8
6.3	Ablesung	8

7.	TARIFE	
7.1	Grundsatz	9
7.2	Anschlussgebühr	9
7.3	Grundpreis und Abreitspreis	9
8.	RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG	
8.1	Rechnungstellung	9
8.2	Konkurs und dgl.	9
9.	VOLLZUG	
9.1	Sanktionen	10
9.2	Einstellung der Wärmelieferung	10
9.3	Kündigungsrecht	
10.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
10.1	Technische Bedingungen / Tarifblätter	10
10.2	Inkraftsetzung	10



Gestützt auf den Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Illnau-Effretikon vom 28.01.1988 und gestützt auf § 38 Ziffer 2 der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgendes Reglement über den Betrieb der Fernwärmeversorgung im Industriegebiet Langhag, Effretikon:

1. ALLGEMEINES

1.1	<p>¹ Die Fernwärmeversorgung im Industriegebiet Langhag, nachstehend „Werk“ genannt, ist eine gemeindeeigene Einrichtung im Sinne von § 38 Ziffer 2 der Gemeindeordnung.</p> <p>² Die Fernwärmeversorgung wird eigenwirtschaftlich betrieben. Die Verwaltungsrechnung der Anlage wird nach den Bestimmungen für Gemeindebetriebe geführt und bildet einen integrierenden Bestandteil der Rechnung der Stadt Illnau-Effretikon.</p>	Rechtsform und Aufgabe
2.2	Die Besorgung des Werkes und der Vollzug dieses Reglementes sind Sache der Werkkommission (§ 96 der Gemeindeordnung).	Aufsicht und Verwaltung

2. FERNWÄRME-ABGABE

2.1	<p>¹ Die Anschlusspflicht an die Fernwärmeversorgung im Industriegebiet Langhag richtet sich nach dem öffentlichen Recht.</p> <p>² Soweit das öffentliche Recht die Anschlusspflicht nicht oder nicht umfassend ordnet, wird mit dem Bezüger ein separater Fernwärmelieferungsvertrag abgeschlossen. Für den Abschluss dieser Verträge ist namens der Stadt Illnau-Effretikon die Werkkommission zuständig.</p>	Anschluss an die Fernwärmeversorgung
2.2	Gegenstand des Wärmelieferungsvertrages ist die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Gebrauchswasser während der Heizperiode. Der Umfang der Fernwärmelieferung (sogenannte angemeldete Leistung) wird vertraglich umschrieben. Soweit keine vertragliche Regelung vorgeht, sind dieses Reglement sowie die, Bestandteil dieses Reglement bildenden „Technischen Bedingungen für die Ausführung der an das Fernheiznetz anzuschliessenden Abnehmeranlagen“ verbindlich.	Wärmelieferungsvertrag
2.3	Die „Technischen Bedingungen“ gemäss Reglementsanhang werden von der Werkkommission erlassen und nötigenfalls neue Verhältnisse und Vorschriften angepasst.	Technische Bedingungen
2.4	<p>¹ Wärmebezüger im Sinne dieses Reglementes sind Eigentümer (inkl. Stockwerkeigentümer) von Grundstücken sowie Inhaber von selbständigen und dauernden Rechten, welche mit dem Werk in einem gesetzlichen und/oder vertraglichen Wärmelieferungsverhältnis stehen.</p> <p>² Direktverträge mit Mietern oder Pächtern werden nur mit Zustimmung der Eigentümer und unter der Voraussetzung, dass für die Verpflichtungen der Bezüger solidarisch haften, abgeschlossen.</p>	Wärmebezüger



2.5	<p>¹ Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilernetz zu verbinden, oder von einer in privatem Grundeigentum befindlichen Anschlussleitung aus Nachbarliegenschaften anzuschliessen.</p> <p>² Der Bezüger hat dem Werk vertraglich die notwendigen Durchleitungsrechte unentgeltlich einzuräumen. Ist der Bezüger nicht selbst Grundeigentümer, so ist er verpflichtet, vor Vertragsabschluss selbst für die erforderlichen Durchleitungsrechte zu sorgen.</p> <p>³ Das Werk hat seine Anlageteile im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern so zu verlegen, dass die Nutzung von in Anspruch genommenen Grundstücken und Gebäudeteilen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.</p>	Durchleitungsrechte
-----	---	---------------------

3. LIEFER- UND BEZUGSVERPFLICHTUNGEN

3.1	<p>¹ Das Werk verpflichtet sich zur Bereitstellung der vom Bezüger gewünschten Wärmeleistung während der Heizperiode an der Übergangsstelle bis zum vertraglich angemeldeten Bedarf. Ausgenommen sind Lieferunterbrüche gemäss Art. 3.2.</p> <p>² Der Bezüger ist verpflichtet, seine Wärmebedürfnisse im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages ausschliesslich beim Werk zu decken.</p>	Lieferung und Bezug
3.2	<p>¹ Die Einschränkung der Wärmelieferung ist ohne Kostenfolge zulässig, wenn diese zufolge Störungen, anlässlich Unterhaltsarbeiten, aus Sicherheitsgründen, zufolge höherer Gewalt, insbesondere auch bei zu hohem Schadstoffgehalt in der Luft durch das Werk oder dessen Lieferanten angeordnet werden muss.</p> <p>² Das Werk verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben.</p> <p>³ Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten sollen vom Werk ausserhalb der Heizperiode vorgenommen werden. Voraussehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen sind den Bezügern vorher anzuzeigen.</p> <p>⁴ Lieferunterbrüche und – einschränkungen geben kein Anrecht auf Rückforderung der Anschlussgebühr oder Reduktion des Grundpreises.</p>	Lieferunterbrüche
3.3	<p>Ersatzansprüche gegen das Werk für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.</p>	Schadenersatz
3.4	<p>Die Weiterleitung der Wärme an Dritte (ausgenommen Mieter und Pächter) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Werkes gestattet.</p>	Wärmeabgabe an Dritte



3.5	Die Vorlauftemperatur wird vom Heizwerk als Regelgrösse verwendet und ist somit abhängig von der Aussentemperatur. Die maximale Vorlauftemperatur an der Eigentumsgrenze sowie die maximale Rücklauftemperatur sind in den „Technischen Bedingungen“ geregelt.	Vorlauf- und Rücklauftemperaturen
-----	--	-----------------------------------

4. HAUSZULEITUNG UND BEZÜGERANLAGE

4.1	Das Werk erstellt die Hauszuleitung ab Hauptleitungsschieber bis und mit Hauseintrittsschieber auf eigene Kosten. Befindet sich der Hauseintritt nicht hinter der dem Hauptleitungsschieber nächstgelegenen Gebäudefassade, so sind die Mehrkosten für die Hauszuleitung vom Bezüger zu übernehmen. Der Hauseintrittsschieber muss hinter der Eintrittsfassade gut zugänglich sein.	Hauszuleitung
4.2	<p>¹ Der Bezüger erstellt die Anschlussanlage auf seine Kosten. Das Fernheizsystem ist vom Verbrauchersystem durch einen zwischengeschalteten Wärmetauscher zu trennen (indirekter Anschluss).</p> <p>² Die Primärseite ist in einem technisch geeigneten, abschliessbaren Raum nach Massgabe der „Technischen Bedingungen“ (Anschlusschema) zu erstellen. Das Werk liefert den Durchfluss- und Differenzdruckregler, welcher vom Bezüger entsprechend den „Technischen Bedingungen“ in die Bezügeranlage einzubauen ist.</p> <p>³ Für die Sekundärseite empfiehlt sich das Werk, Bauteile und Schaltungen gemäss Anschluss-Schema zu realisieren.</p>	Bezügeranlage
4.3	<p>¹ Der Anschluss der Bezügeranlage an die Hauszuleitung (Art. 4.1.) und die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen auf rechtzeitigen Antrag und im Beisein des Bezügers durch das Werk.</p> <p>² Die Absperrvorrichtungen der Anschlussanlage dürfen vom Bezüger nur bei Gefahr oder auf Aufforderung des Werkes geschlossen werden. Das Wiederöffnen darf nur durch das Personal des Werkes vorgenommen werden.</p>	Anschluss

5. UNTERHALT UND HAFTPFLICHT

5.1	<p>¹ Werk und Bezüger sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagen gemäss den „Technischen Bedingungen“ ausgeführt, in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.</p> <p>² Bei Missachtung der „Technischen Bedingungen“ oder konkreter Anweisungen des Werkes haftet der Bezüger für den dem Werk daraus allfällig entstehenden Schaden.</p>	Unterhalt
-----	--	-----------



5.2	<p>¹ Bei jeder Beschädigung der Anschlussanlage, bei Eintritt von Wasserverlusten, die das normale Mass übersteigen, sowie bei andern Unregelmässigkeiten, die das Heizwassernetz betreffen, hat der Bezüger dem Werk sofort Mitteilung zu erstatten.</p> <p>² Das Werk ist berechtigt, die Anlage des Bezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und trotz schriftlichem Verlangen nicht beseitigt, so ist das Werk bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluss bzw. zur weiteren Wärmelieferung verpflichtet.</p>	Meldepflicht und Kontrolle
-----	---	----------------------------

5.3	<p>¹ Die dem Werk gehörenden Leitungen und Apparate innerhalb der Grundstücke und Räumlichkeiten des Bezügers sind von diesem vor Schaden zu bewahren.</p> <p>² Im Übrigen haften Werk und Bezüger je für ihre eigenen Anlagen. Vom Werk vorgenommene Überprüfungen der Bezügeranlagen ändern daran nichts.</p>	Haftpflicht
-----	---	-------------

6. WÄRMEMESSUNG

6.1	<p>¹ Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die vom Werk zu liefernden Wärmehähler. Die Einzelheiten richten sich nach den „Technischen Bedingungen“.</p> <p>² Die Messeinrichtungen werden vom Werk unterhalten und überwacht. Nachprüfungen durch eine geeignete Prüfinstanz können vom Bezüger jederzeit verlangt werden. Die Kosten der Prüfung und der Auswechslung von Zählern trägt jene Partei, die der Befund der Prüfinstanz ins Unrecht setzt. Die Messeinrichtungen gelten als in Ordnung, wenn die Prüfung ergibt, dass die Abweichung in einem Belastungsbereich von 10 – 100 % der Vertragsleistung nicht mehr als +/- 5% vom Sollwert beträgt.</p> <p>³ In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend.</p>	Wärmemessung
-----	---	--------------

6.2	<p>Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Abweichung von mehr als 5%, so werden die Rechnungen des Werkes über den Wärmeverbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten fünf Verbrauchsjahre vor der Entdeckung der Abweichung berichtigt. Lässt sich der Zeitraum, auf den sich die Abweichung erstreckt, nicht sicher feststellen, so wird die Rechnung des Werkes für die laufende Ableseperiode berichtigt. Ist die Grösse der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt das Werk den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.</p>	Berechtigung von Wärmeverbrauchsrechnungen
-----	---	--

6.3	<p>Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch das Personal des Werkes. Die Ableseordnung wird vom Werk festgelegt. Der Bezüger hat den Beauftragten des Werkes zu jeder angemessenen Zeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Bezüger dem Werk unverzüglich anzuzeigen.</p>	Ablesung
-----	--	----------



7. TARIFE

7.1	Die Tarife und die Anschlussgebühr bzw. die Grundsätze ihrer Ermittlung werden auf Antrag der Werkkommission vom Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt.	Grundsatz
7.2	<p>¹ Die Anschlussgebühr hat die Investitionskosten der Stadt Illnau-Effretikon für die Fernwärmeerzeugungsanlagen zu decken. Die Anschlussgebühr ist im Wärmelieferungsvertrag betragsmässig festzuhalten. Sie wird nach Erstellung der Hauszuleistung innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>² Die Höhe der Anschlussgebühr hängt ab von der Höhe der angemeldeten Wärmeleistung. Ist die bezogene Wärme regelmässig höher als die angemeldete, so ist die Verrechnung eines nachträglichen Zuschlages zur Anschlussgebühr zulässig. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Berechnungsblatt im Anhang dieses Reglementes.</p>	Anschlussgebühr
7.3	<p>¹ Der Grundpreis hat die energiepreisunabhängigen Betriebskosten zu decken. Er richtet sich nach der Gesamtanschlussleistung. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Der Arbeitspreis hat die Energiekosten zu decken, welche bei der Erzeugung der Heizwärme anfallen.</p> <p>² Bei Ausschöpfung der angemeldeten Leistung übersteigt die Summe von Grund- und Arbeitspreis für den Bezüger die Kosten einer konventionellen Gasheizung (unter Berücksichtigung aller Kostenelemente) um nicht mehr als 5%.</p> <p>³ Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Tarifberechnungsblatt im Anhang dieses Reglementes.</p>	Grundpreis und Arbeitspreis

8. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

8.1	<p>¹ Dem Bezüger wird jeweils per 1. Oktober eines Jahres für die nächstjährige Fernwärmelieferung für den Grundpreis Rechnung gestellt. Die Verrechnung des Arbeitspreises erfolgt aufgrund der Wärmemessung am Ende jeder Heizperiode.</p> <p>² Das Werk ist berechtigt, Teilzahlungen zu erheben oder Sicherstellung zu verlangen. Wird trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, so ist das Werk berechtigt, die Wärmelieferung ohne weitere Anzeige zu sperren.</p>	Rechnungsstellung
8.2	Bei Konkursen, bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften und dgl. erfolgt die Weiterlieferung an die Konkursmasse, den Erwerber oder Mieter der Liegenschaft nur, wenn die Konkursmasse bzw. der Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautions für den laufenden Wärmeverbrauch während des Konkursverfahrens leistet.	Konkurs und dgl.



9. VOLLZUG

9.1	Die Werkkommission ahndet Verstöße gegen das Reglement im Rahmen der Gemeindeordnung und der übrigen gesetzlichen Vorschriften selbständig.	Sanktionen
9.2	Das Werk ist (abgesehen von den übrigen in diesem Reglement vorgesehenen Gründen) bei Verletzung von vertraglichen oder reglementarischen Pflichten des Bezügers berechtigt, nach vorheriger Mahnung die weitere Wärmelieferung einzustellen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) im Falle widerrechtlichen Wärmebezuges, b) bei eigenmächtigen Veränderungen der Abnehmeranlagen, c) bei Verweigerung von Sicherheitsleistung oder der Instandstellung reparaturbedürftiger Einrichtungen, d) bei vorsätzlicher Beschädigung der dem Werk gehörenden Einrichtungen, e) bei Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Werkes. Der Bezüger hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Er bleibt indessen zur Leistung des Grundpreises verpflichtet.	Einstellung der Wärmelieferung
9.3	Wird der Vertrag durch einen Vertragspartner wiederholt verletzt, so ist der andere Teil nach vorgängiger schriftlicher Mahnung zur vorzeitigen Kündigung des Wärmelieferungsvertrages berechtigt.	Kündigungsrecht

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1	Die von der Werkkommission erlassenen „Technischen Bedingungen“ sowie die Berechnungsblätter für Anschlussgebühr und Tarife bilden Bestandteil dieses Reglementes.	Technische Bedingungen/ Tarifblätter
10.2	Dieses Reglement wird sofort in Kraft gesetzt.	Inkraftsetzung

Vom Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt am 6. November 1990.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Rodolfo Keller
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber